



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 und des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Rahmenabteilungsordnung:

## Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

§ 2 Mitglieder, Angehörige und Gäste

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen

§ 4 Organe der Abteilung

§ 5 Empfehlungsausschuss

§ 6 Promovierendensprecherin/Promovierendensprecher

§ 7 Gleichstellung; Gleichstellungsbeauftragte

§ 8 Durchlässigkeit der Abteilungen

§ 9 Promotionsausschuss

§ 10 Inkrafttreten

## Präambel

Die folgende Rahmenabteilungsordnung bildet den Rahmen für die Abteilungsordnungen der Abteilungen. Die thematisch organisierten Abteilungen bilden den Kern des Promotionskollegs NRW. In ihnen vernetzen sich Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus den Trägerhochschulen und Universitäten. Die Abteilungen bilden die Umgebung für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bieten Promotionsprogramme an.

## § 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Rahmenabteilungsordnung gilt für alle Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

(2) Die Abteilungen vernetzen Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten. Die Beteiligten tauschen sich fachlich aus, initiieren Forschungs- und Promotionsvorhaben, entwickeln Promotionsprogramme und führen diese durch.

(3) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(4) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz- oder Online-Veranstaltung abgehalten werden.

(5) Die Abteilungsordnung kann weitere Kommissionen und Ausschüsse sowie regelmäßige Treffen

vorsehen.

(6) Der regelmäßige wissenschaftliche Diskurs zwischen Professorinnen und Professoren sowie Promovierenden soll durch Fachveranstaltungen gewährleistet werden.

## **§ 2 Mitglieder, Angehörige und Gäste**

(1) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW ist in § 7 Absatz 1 VV geregelt.

(2) Angehörige des Promotionskollegs NRW sind aufgenommene assoziierte Professorinnen und Professoren sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von Universitäten, sofern sie keine Mitglieder sind. Sie können gemäß § 4 Absatz 2 der Grundordnung an der Betreuung von Promovierenden beteiligt werden und an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Abteilung kann Gäste wie zum Beispiel Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus anderen Organisationen und Alumni des Promotionskollegs NRW zu Veranstaltungen einladen.

## **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen**

(1) Der Auswahlprozess sowie die Kriterien für die Aufnahme neuer Mitglieder in der Abteilung richten sich nach den §§ 7, 8 und 10 VV sowie der Mitgliederordnung des Promotionskollegs NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung durch. Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erstellt eine fachwissenschaftliche Bewertung anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien. Er kann als Votum die Aufnahme als professorales oder promovierendes Mitglied, eine Beteiligung als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder die Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger aussprechen.

(3) Der Vorstand entscheidet auf Basis der Antragsunterlagen und der fachwissenschaftlichen Bewertung des Empfehlungsausschusses über den Antrag auf Mitgliedschaft. Er kann weitere fachwissenschaftliche Bewertungen einholen. Dabei kann der Vorstand vom Votum des Empfehlungsausschusses abweichen.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind die Direktorin oder der Direktor und der Abteilungsrat gemäß § 24 Absatz 3 VV.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung wird durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder bis zu zwei stellvertretende Direktorinnen bzw. Direktoren gemäß § 25 Absatz 1 VV vertreten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors sind in § 25 VV geregelt.

(4) Die Wahlen zur Direktorin bzw. zum Direktor sowie zu den Stellvertreterinnen und Stellvertretern sind in § 25 Absatz 5 und 6 VV sowie in § 33 der Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit ist in § 17 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsrats sind in § 26 Absatz 1 VV geregelt. Die Zusammensetzung des Abteilungsrats regelt § 18 Absatz 3 der Grundordnung.

(6) Die Amtszeit des Abteilungsrats regelt § 18 Absatz 2 der Grundordnung.

## **§ 5 Empfehlungsausschuss**

- (1) Jede Abteilung bildet einen Empfehlungsausschuss.
- (2) Der Empfehlungsausschuss erarbeitet unter Hinzuziehung professoralen Sachverstands aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.
- (3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Bei der Besetzung des Empfehlungsausschusses sind die jeweiligen Forschungsschwerpunkte der Abteilung zu berücksichtigen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- (4) Im Empfehlungsausschuss muss die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertretung vertreten sein. Dieses Mitglied wird aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und der Stellvertretung bzw. der Stellvertretungen der Abteilung bestimmt.
- (5) Der Empfehlungsausschuss wird mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors oder der Stellvertretung vom Abteilungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Abteilungsrats haben so viele Stimmen, wie der Empfehlungsausschuss wählbare Mitglieder hat. Jede wahlberechtigte Person darf maximal eine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgeben. Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner oder gleich der Anzahl der wählbaren Mitglieder des Empfehlungsausschusses, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahl Mitglieder des Ausschusses.
- (6) Es muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Das Wahlergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.
- (7) Scheidet von den gewählten Mitgliedern ein Mitglied vorzeitig aus dem Empfehlungsausschuss aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Kann kein Ersatzmitglied bestimmt werden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses statt. Die Amtszeit für das Ersatzmitglied bzw. für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Steht kein Ersatzmitglied für den frei gewordenen Platz nach der Nachwahl zur Verfügung, so bleibt der Sitz frei.
- (8) Das Votum des Empfehlungsausschusses erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Es müssen mindestens zwei Stimmen abgegeben werden.
- (9) Ist ein Mitglied des Empfehlungsausschusses befangen, beteiligt es sich nicht an der Abstimmung.
- (10) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses unterliegen der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.
- (11) Die Amtszeit der Mitglieder im Empfehlungsausschuss beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Promovierendensprecherin/Promovierendensprecher**

- (1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.
- (2) Die gemäß § 18 Absatz 3 der Grundordnung in den Abteilungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden bestimmen aus ihrem Kreis die Promovierendensprecherin bzw. den Promovierendensprecher. Die beiden anderen promovierenden Mitglieder des Abteilungsrats werden stellvertretende Promovierendensprecherinnen bzw. -sprecher.

(3) Die Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers sowie der Stellvertretungen richtet sich nach der Amtszeit im Abteilungsrat.

### **§ 7 Gleichstellung; Gleichstellungsbeauftragte**

Die Abteilungsräte der Abteilungen können gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 HG eine Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen für ihre Abteilung wählen. Wahl und Amtszeit regelt die jeweilige Abteilungsordnung unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes und der entsprechenden Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung.

### **§ 8 Durchlässigkeit der Abteilungen**

(1) Eine abteilungsübergreifende Vernetzung der Promovierenden sowie der Professorinnen und Professoren soll gewährleistet werden.

(2) Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen anderer Abteilungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

### **§ 9 Promotionsausschuss**

Sofern das Land Nordrhein-Westfalen der Abteilung ein Promotionsrecht verleiht, richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung sowie die Promotionsordnung der Abteilung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023. Die Rahmenabteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Bochum, 24.02.23

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)